

---

**Persistenter Identifier:** 026544636\_0047  
**Titel:** Bodenreform - 52.1941  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 0209  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636\\_0047/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0047/1/)

Bau von beiseiteneen Einfamilienhäusern ver-  
bietet, nach den heutigen Rechtsanschauungen ge-  
gen die guten Sitten verstößt und deshalb nich-  
tig ist.

### Bodenrecht in der Akademie für Deutsches Recht

Wie die Zeitschrift der Akademie für Deutsches  
Recht in Heft 21 vom 1. November berichtet, trat  
der Hauptausschuß für das Volksgesetzbuch am 6.,  
7. und 8. Oktober in München unter Vorsitz von  
Prof. Dr. Hedemann zu einer dreitägigen  
Sitzung zusammen. Es wurde unter anderem ein  
Bericht von Prof. Felgentraeger über das  
Bodenrecht, insbesondere über die Aufnahme  
der wichtigsten Siedlungs- und Wohnungsfragen,  
erstattet. Die einzelnen Gebiete werden in den zu-  
ständigen Teilausschüssen nach den im Hauptaus-  
schuß gefundenen Richtlinien weiterbearbeitet  
werden.

### Zur Bindung an Grundstücksverkäufe mit überhöhtem Preis

Über das Verhältnis des Preistops zu Grund-  
stücksverkäufen, insbesondere darüber, ob ein  
Verkauf zu einem von der Preisbehörde herabge-  
setzten Preise durchgeführt werden müsse, hat die  
„Bodenreform“ wiederholt berichtet; zuletzt in  
Nr. 23 vom 9. November Sp. 181. Eine gute,  
vollständige Übersicht über die Entwicklung des  
Meinungstretes in Rechtsprechung und Schrift-  
tum hat Dr. D e h l j c h l ä g e r, Lüneburg, zu-  
nächst im „Deutschen Recht“ 1940 S. 301 und  
neuerdings in der „Deutschen Notar = Zeitschrift“  
1941 S. 278 gegeben.

Daraus geht hervor, daß auch die auf Sp. 61  
wiedergegebene Entscheidung des Reichsgerichts  
vom 30. Januar 1941 noch keinen Abschluß bil-  
det. Der Streit geht weiter und die Ansichten  
stehen sich mit äußerster Schärfe gegenüber. Im  
Gegensatz zum Kammergericht (vgl. Sp. 139) ver-  
sichert der Sachbearbeiter beim Reichspreiskommis-  
sar, F r i e m a n n, weiter den Satz, daß vom  
Standpunkt der staatlichen Preispolitik aus die  
notwendige Lösung die Bindung des Verkäufers  
an den Stopp Preis sei. Dem stellt D e h l j c h l ä g e r  
den Satz entgegen: „Es würde jedem Rechts- und  
Billigkeitsgefühl widersprechen, jemanden, der ein  
Grundstück beispielsweise für 3000,— RM verkauft  
hat, deswegen gegen seinen Willen zu zwingen,  
es für 2000,— RM herzugeben. Dieser Zwang  
käme praktisch einer Enteignung gleich.“

Wenn nach unserer Forderung der Steuerwert  
dem gemeinen Wert entspräche und unter Mit-  
wirkung des Eigentümers festgestellt würde, könn-  
ten alle diese Schwierigkeiten nicht entstehen. P.

### Wohnungsbedarf und Haushaltsstatistik

Die beliebteste Art, den ungefähren Bedarf an  
Wohnungen festzustellen, war bisher der Vergleich  
zwischen der Zahl der vorhandenen Haushaltungen  
und derjenigen der benutzbaren Wohnungen.  
Das Ergebnis einer solchen rohen Rechnung war  
durchaus nicht zutreffend, weil sie nicht berücksich-  
tigt, daß einerseits viele Haushaltungen in einer  
ihnen nicht entsprechenden Wohnung sitzen und  
daß andererseits viele Haushaltungen gar keine  
eigene Wohnung wünschen. Aber sie war wenig-  
stens insoweit berechtigt, als der statistische Be-  
griff des Haushalts im wesentlichen an die ge-  
meinsame Wohnung anknüpfte.

Mit der neuesten Volks- und Berufszählung  
von 1939 hat sich das geändert. Wie aus der  
Veröffentlichung der Hauptergebnisse der damit

verbundenen Haushaltszählung in Heft 17 der  
amtlichen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“  
vom September 1941 hervorgeht, ist der Begriff  
des Haushalts verengt worden. Nicht mehr die  
Wohngemeinschaft ist das entscheidende, sondern  
die Verbrauchsgemeinschaft, die gemeinsame Haus-  
haltskasse. Das Reichsamt für Statistik schätzt die  
dadurch eingetretene Verschiebung auf 3 v. H. der  
Gesamtzahl. Sie wirkt sich aber nicht nur auf die  
Gesamtzahl der Haushaltungen, auf den Anteil  
der einzelnen Länder und Berufe aus, sondern  
auch auf die Größe der Haushaltungen; die  
durchschnittliche Personenzahl wird geringer, ohne  
daß eine tatsächliche Änderung eingetreten ist.

Die systematische Änderung muß bei allen Ver-  
gleichen zwischen älteren und der neuesten Zähl-  
ung berücksichtigt werden. Sie macht die Haus-  
haltsstatistik ziemlich ungeeignet für Berechnungen  
über die Zahl und Art der uns fehlenden Woh-  
nungen. P.

### Reichsheimstätten in Pommern

Die provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs-  
und Kleinwohnungsweesen „P o m m e r s c h e  
H e i m s t ä t t e“ G. m. b. H. hat nach ihrem Jah-  
resbericht für 1940 als Ausgeberin von Reichs-  
heimstätten seit ihrer Gründung im Jahre 1920  
insgesamt 2498 Eigenheime und Kleinwohnerstel-  
len als Reichsheimstätten ausgegeben.

### Probezeit und Kündigung der Kleinwohner

Nach Ziffer 36 der Kleinwohnungsbestimmungen  
vom 14. September 1937 haben die Kleinwohner,  
soweit sie nicht als Eigenwohner eingesetzt sind,  
eine dreijährige Probezeit durchzumachen. Sofern  
sie während dieser 3 Jahre ihren Verpflichtungen  
pünktlich nachgekommen sind, ihre Stellen ord-  
nungsmäßig bewirtschaftet haben und keine Um-  
stände bekannt geworden oder eingetreten sind, die  
der Zulassung als Siedler bestimmungsgemäß  
entgegenstehen, sind die Träger verpflichtet, den  
Siedlern einen Anspruch auf Übertragung der  
Grundstücke zu Eigentum oder in Erbbaurecht  
einzuräumen. Ungeeignete Siedler sind schon wäh-  
rend des Laufes der dreijährigen Probezeit recht-  
zeitig von ihren Stellen zu entfernen und durch  
besser geeignete Siedler zu ersetzen. Um diese  
Siedlerpolitisch besonders wichtige Vorschrift  
sicherzustellen, sind die Kleinwohnerstellen während  
der Probezeit durch die Verordnung vom  
31. August 1941 (RGBl. I S. 1070) vom Mie-  
terschutz ausgenommen worden.

Die dreijährige Probezeit muß auch ein etwai-  
ger Erbsiedler ableisten; wenn jedoch dessen Eig-  
nung völlig zweifelsfrei ist, kann die Bewilli-  
gungsbehörde die Probezeit bis auf ein Jahr ver-  
kürzen.

Die Forderung dieser dreijährigen Probezeit ist  
auch in den früheren Bestimmungen über die  
Kleinwohner enthalten. Nach Ablauf der drei-  
jährigen Probezeit sind Kleinwohnerstellen auf  
Antrag von den Trägern zu Eigentum oder in  
Erbbaurecht zu übertragen; geschieht dies nicht,  
so ergibt sich die Frage, ob die Kleinwohnerstellen  
nach dem nunmehr erfolgten Ablauf der vorge-  
sehenen Probezeit dem Mieterschutz unter-  
liegen oder nicht. Diese Frage dürfte zu be-  
jahen sein; denn es ist nirgends vorgeschrieben,  
daß der Siedler nach Ablauf der Probezeit von  
seinem Übernahmerecht Gebrauch machen muß.  
Wenn der Träger die Kleinwohnerstellen nicht  
unter den Mieterschutz fallen lassen will, kann er  
nach § 10 des Träger-Siedlungs-Vertrages den  
Siedlern mit Zustimmung der Bewilligungsbe-